



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Februar 2016

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	49	
33	Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im <u>Abschnitt Pkt. Borken Süd – Pkt. Nordvelen</u> , und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels von der Kabelübergabestation Marbeck zur Kabelübergabestation Lüninkamp, KBl. 4240, mit Errichtung dieser beiden Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten – Stadtlohn, Bl. 1520, im		Abschnitt Pkt. Borken – Übergabestation Lüninkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen – Pkt. Holthausen, Bl. 1386, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Velen, Gescher und Isselburg und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster und auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf 49
		34	Verlust eines Dienstsiegels 50
		35	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 50

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

33	Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im <u>Abschnitt Pkt. Borken Süd – Pkt. Nordvelen</u> , und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels von der Kabelübergabestation Marbeck zur Kabelübergabestation Lüninkamp, KBl. 4240, mit Errichtung dieser beiden Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten – Stadtlohn, Bl. 1520, im <u>Abschnitt Pkt. Borken – Übergabestation Lüninkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen – Pkt. Holthausen, Bl. 1386, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Velen, Gescher und Isselburg und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster und auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf</u>
----	---

Bezirksregierung Münster Münster, den 11. Februar 2016

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 10. Februar 2016 – Az.: 25.05.01.01-07/14 – ist der Plan für das oben bezeichnete energiewirtschaftsrechtliche Bauvorhaben gemäß § 43 Satz 1 und 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden.

Den Vorhabenträgerinnen wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig),

erhoben werden. Auf § 50 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 und Anlage lfd. Nr. 5 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) wird verwiesen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Postzustellungsurkunde erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Müns-

ter, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig),

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Statt in Schriftform können Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof eingereicht werden. Sie sollen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden (siehe hierzu BFH, Beschluss vom 30.03.2009 – II B 168/08 – NJW 2009, S. 1903).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Städten **Borken, Velen, Gescher, Isselburg** sowie in den Gemeinden **Raesfeld und Schermbeck vom 25. Februar 2016 bis zum 10. März 2016 einschließlich** während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt. Auf § 43 Satz 7 EnWG in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG wird verwiesen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist ab Beginn der Auslegung zudem im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren → *Planfeststellung Energie* → *Planfeststellungsbeschluss 380-kV-Leitung Wesel – Pkt. Meppen im Abschnitt Pkt. Borken Süd – Pkt. Nordvelen* einzusehen.

Im Auftrag

gez.: Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 49-50

34 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster
– Dezernat 48 –

11.02.2016

Das Dienstsiegel der Walburgisschule Ramsdorf, Katholische Grundschule der Stadt Velen, mit der Aufschrift: „Walburgisschule Ramsdorf, Kath. Grundschule, Stadt Velen“ und Stadtwappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag

gez. Roger Scziggalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 10



35 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 09.02.2016
Az.: 500-53.0005/16/4.1.2

Die Firma INEOS Phenol GmbH hat am 18.01.2016 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Phenol, Aceton, Alphanomethylstyrol und Z-Öl auf dem Betriebsgrundstück Dechenstraße 3, 45966 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 140, Flurstücke 91, 104, 147 – 149, 182 – 184), vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die geänderte Betriebsweise der regenerativen thermischen Oxidationsanlage beim Anfahren der Reaktoren.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

gez. Karin Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 50-51

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster